

# ***Omnibus-I: Vereinfachte Berichts- und Sorgfaltspflichten schnell umsetzen***

**Stellungnahme zum Omnibus-I-Paket zu Lieferkettensorgfaltspflichten, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Taxonomie (KOM (2025) 81 und Richtlinie (EU) 2025/794)**

20. Mai 2025

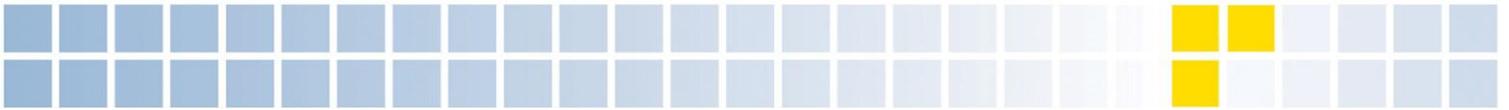
## ***Zusammenfassung***

Die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen wird durch sich überlagernde Regulierungen, abweichende Berichtspflichten und komplexe administrative Vorgaben immer weiter eingeschränkt. Eine umfassende Kurskorrektur sollte dringend entlasten, vereinfachen und für mehr Rechtssicherheit sorgen. Das Bürokratieabbau-Ziel der Europäischen Kommission muss durch konkrete legislative Maßnahmen unterlegt werden, die schnell in der betrieblichen Praxis ankommen. Die Vorschläge im Omnibus-I-Paket sind dafür eine gute erste Grundlage. Die nun vorgelegten Veränderungen müssen in erster Linie zeitnah und vollumfänglich verabschiedet werden. Dafür braucht es sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament ein schnelles und schlankes Verfahren. Sollten sich die Ko-Gesetzgeber aber für umfangreiche Modifikationen am Kommissionsentwurf entschließen, machen wir folgende Vorschläge, wie die Entlastungen für Unternehmen noch greifbarer gestaltet werden können.

### Hintergrundinformationen:

Das Omnibus-I-Paket zielt darauf ab, die Berichts- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen zu reduzieren. Dafür werden Anpassungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), der Taxonomie-Verordnung (TAX-VO) und der Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) vorgeschlagen. Das Paket besteht aus zwei Gesetzgebungsvorschlägen:

- Die „Stop-the-clock“-Richtlinie verlängert die Fristen für die mitgliedstaatliche und die betriebliche Umsetzung ([Richtlinie \(EU\) 2025/794](#)) der drei oben genannten Gesetze. Dieser Vorschlag wurde von den Ko-Gesetzgebern in einem Schnellverfahren bereits verabschiedet und ist am 17. April 2025 in Kraft getreten.
- Die inhaltlichen Änderungsvorschläge sind in einem separaten „Content“-Vorschlag [KOM(2025) 81 final] festgehalten.



## **Im Einzelnen**

### **Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD)**

#### ***Fristverlängerung für die betriebliche Umsetzung (Art. 5(2) CSRD)***

Die „Stop-the-Clock“-Richtlinie hat richtigerweise die gestaffelte Einführung der CSRD für die Unternehmen, die zum ersten Mal berichterstattungspflichtig werden, jeweils um zwei Jahre verschoben. Das bringt die dringend benötigte regulatorische Atempause für die betroffenen Unternehmen. Ergebnis der Verschiebung ist, dass die CSRD erst ab 1. Januar 2028 für große Unternehmen gilt, die derzeit nicht der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) unterliegen. Für börsennotierte KMU sowie für kleine Kreditinstitute und für firmeneigene Versicherungsunternehmen beginnt die Berichtspflicht ab 1. Januar 2029.

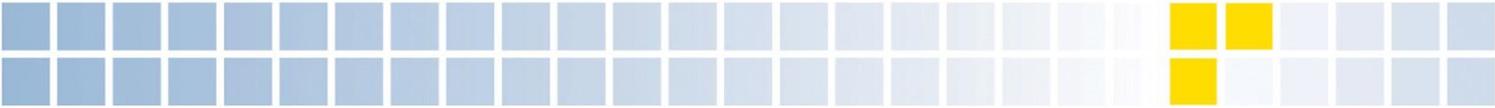
#### ***Eingrenzung des Anwendungsbereichs (Art. 19a(1), Art. 29a(1), Art. 40a(1) Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD)***

Der Anwendungsbereich wird durch zwei Änderungen sinnvoll begrenzt. Erstens befreit ein nunmehr verpflichtendes, höheres Beschäftigtenkriterium – 1.000 statt 250 Beschäftigte – weite Teile des Mittelstands von der Berichterstattungspflicht. Zweitens schafft ein höherer finanzieller Schwellenwert für nicht-europäische Unternehmen i. H. v. 450.000.000 € die notwendige Kohärenz mit der CSDDD. Im Sinne einer Harmonisierung sollte einerseits der finanzielle Schwellenwert für EU-Unternehmen auf einen einheitlichen Wert von mindestens 450.000.000 € Umsatz angeglichen werden. Andererseits sollte das Beschäftigtenkriterium für nicht-europäische Unternehmen auf 1.000 Beschäftigte erhöht werden.

Für Unternehmen, die bereits mit der Berichterstattung begonnen haben und möglicherweise künftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich fallen, ist es dringend notwendig, noch im Rahmen des ersten Omnibuspakets eine Übergangsregelung zu etablieren. Es muss klare Regeln geben, wie diese Unternehmen mit den neuen Berichtsanforderungen im nächsten Jahr umgehen sollen, insbesondere im Hinblick auf sensible Daten aus dem sozialpolitischen Bereich. Das betrifft hauptsächlich alle sozialen EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS). Diese Unternehmen müssen bereits jetzt entscheiden, welche Investitionen sie in die Prozesse zur Datenerhebung und -bearbeitung tätigen. Ein Moratorium für die Phase-in-Anforderungen mindestens für die Geschäftsjahre 2025 und 2026, indem der Berichtsinhalt auf dem aktuellen Offenlegungsniveau „eingefroren“ wird, kann Investitionen in potenziell veraltete Maßgaben vermeiden. Zudem sollten die Prüfungs- und Sanktionsanforderungen für aktuell berichtspflichtige Unternehmen aufgeschoben werden, bis die Überarbeitung der ESRS abgeschlossen ist. Darüber hinaus muss die Kommission klarstellen, dass Unternehmen mit 500 bis 1.000 Beschäftigten, die ihre Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 nun abgeschlossen haben, in den nächsten zwei Jahren von ihren Berichtspflichten befreit werden. Denn der überarbeitete Anwendungsbereich würde sie vollständig von jeglicher Verpflichtung ausschließen.

#### ***Einschränkung der Informationsanforderungen aus der Wertschöpfungskette (Art. 19a(2), Art. 19a(3) und Art. 29a(3) Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD)***

Richtigerweise werden die Offenlegungsanforderungen aus der Wertschöpfungskette durch das Omnibus-I-Paket begrenzt: Nachhaltigkeitsdaten von CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen aus der Wertschöpfungskette stehen nun im Vordergrund. Ein freiwilliger Standard für KMU (Voluntary SME-Standard, VSME; Art. 29ca der Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD) soll als



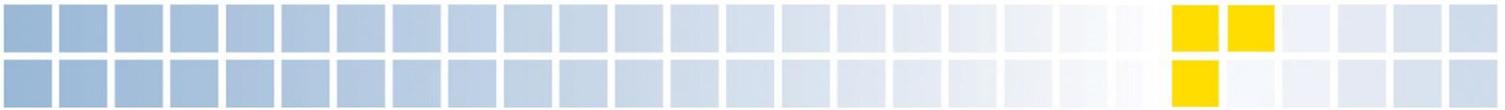
Obergrenze für die Informationsanfragen an KMU dienen. Ausgenommen sind sektorspezifische Gepflogenheiten. Der VSME soll zunächst als unverbindliche Empfehlung der Kommission festgehalten werden, bevor er zu einem späteren Zeitpunkt als Delegierter Rechtsakt im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Damit formalisiert die Kommission schrittweise den VSME. Die Freiwilligkeit des VSME muss unmissverständlich kodifiziert werden. Ebenso muss wirksam gegen jede vertragliche Umgehung der rein rechtlichen Kappungsgrenze vorgegangen werden. Gleichzeitig sollte klar sein, dass Großunternehmen keine Pflicht haben, Informationen offenzulegen, die sie ohne die Mitwirkung der KMU in ihrer Wertschöpfungskette nicht erfüllen können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass große Unternehmen sanktioniert werden oder andere Nachteile haben, weil sie ihren Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nachkommen können. Berichtspflichtigen Unternehmen sollte stattdessen erlaubt werden, Schätzdaten auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Daten anzuwenden. Dies sollte genügen um angemessene Anstrengungen nachzuweisen.

Für eine wirksamere Begrenzung des „Trickle-down“-Effekts ist es nötig, die Informationspflicht auf Tier-1-Lieferanten zu beschränken: Auf entferntere Glieder der Lieferkette kann kein Einfluss durch Unternehmen ausgeübt werden. Außerdem sollten Nachhaltigkeitsdaten von nicht berichtspflichtigen Zulieferern nicht der Prüfungspflicht unterliegen.

### **Korrektur der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (Art. 29ca und Art. 29b Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD)**

Die vorgeschlagene Überarbeitung des delegierten Rechtsakts zu den ESRS bildet den wesentlichen Kern des Omnibus-Vorschlags. Die Überarbeitung muss umgehend beginnen, statt erst innerhalb der sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie. Wie in unserem Positionspapier [„Cutting Through Complexity: A Call to Rationalise European Sustainability Reporting Standards“](#) (Dezember 2024) dargelegt, müssen die neuen ESRS sich strikt auf die in der geltenden CSRD genannten Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren. Besonders im sozialpolitischen Bereich ist es wichtig, dass die Standards auf den 24 sozialen und menschenrechtlichen Faktoren fußen, die in Artikel 29b Absatz 2 lit. b) der Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD explizit aufgeführt sind. Sie dürfen keineswegs darüber hinausgehen, um Gold-Plating zu vermeiden. Bei der Überarbeitung der ESRS sollten die aktuell berichtspflichtigen Unternehmen sowie die Auditgesellschaften, die die ersten Nachhaltigkeitsberichte geprüft haben, aktiv einbezogen werden: Diese Akteure bringen wertvolle, betriebspraktische Einblicke ein und können relevante Probleme und Unwägbarkeiten identifizieren. Ihre Praxiserfahrung ist entscheidend, um die überarbeiteten Standards praktikabel und wirksam zu gestalten. Außerdem müssen sensible, unternehmensspezifische Offenlegungsanforderungen abgeschafft werden. Sie benachteiligen europäische Unternehmen im Wettbewerb verglichen mit ihren Pendants in Drittstaaten. Die neuen ESRS müssen so korrigiert und vereinfacht werden, dass die Anzahl der 1.178 Datenpunkte (davon 265 freiwillig) signifikant reduziert, unklare Begriffe präzisiert und die Konsistenz mit verwandten EU-Initiativen verbessert werden. Außerdem sind rechtsichere Übersetzungen der ESRS unabdingbar. Nur so können Unternehmen die ESRS effektiv und rechtskonform anwenden: Bislang sind die amtlichen Übersetzungen fehlerhaft und missverständlich, denn sie weichen erheblich vom tradierten, nationalen beschäftigungs- und sozialrechtlichen Jargon ab.

Der freiwillige Standard für KMU (VSME) darf keine Datenpunkte festlegen, die nicht auch in den ESRS vorkommen – und er muss deutlich schlanker als die ESRS sein. Außerdem muss die Formatfreiheit bei der Datenlieferung durch KMU sichergestellt werden. Wenn ein Betrieb die VSME-Daten in einem maschinenlesbaren Format liefert, z. B. auch unter Nutzung der Plattform des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, müssen die Anforderungen als erfüllt gelten. Um eine volle Wirkung des VSME zu entfalten und eine breite Akzeptanz zu sichern, muss die Kommissionsempfehlung, wie angekündigt, noch spätestens bis Juni veröffentlicht werden. Dies würde großen Betrieben und Tool-Anbietern ermöglichen, sich frühzeitig zu orientieren und den



VSME in ihre Planungen einzubeziehen. Gleichzeitig ist es wichtig, dass der darauffolgende Delegierte Rechtsakt den veröffentlichten Standard weitestgehend unangetastet lässt, um die notwendige Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten – insbesondere ohne nachträgliche Ergänzungen von Datenpunkten.

Richtig ist, dass im Omnibus-Vorschlag konsequenterweise keine weiteren verbindlichen, sektorspezifischen Standards mehr vorgesehen sind, um zusätzliche Berichtspflichten im Sinne des Bürokratieabbaus zu vermeiden.

### ***Einschränkung der kollektiven Haftung des Managements (Art. 33(1) Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD)***

Berichterstattungsprozesse lassen sich tatsächlich vereinfachen, wenn das Management nur dafür verantwortlich ist, den verschlagworteten Nachhaltigkeitsbericht im Europäischen Einheitlichen Elektronische Format (European Single Electronic Format, ESEF) zu veröffentlichen. Dadurch wird auch mehr Klarheit über die Tragweite der Vorstandsverantwortung geschaffen.

### ***Übergangsregelung zur digitalen Markierung (Art. 29d Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD)***

Der Omnibus-Vorschlag sieht zu Recht vor, dass die berichtspflichtigen Unternehmen so lange keine digitale Markierung (Tagging) der Nachhaltigkeitsberichte vornehmen müssen, bis die Kommission die delegierte Verordnung über die Anforderungen an das Tagging erlassen hat. Dies schafft Vergleichbarkeit sowie Berechenbarkeit und erleichtert den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen. Die Kommission sollte – insbesondere für erstmalig berichtende Unternehmen – auch technische Hilfsmittel zum Tagging bereitstellen. Die meisten dieser Unternehmen verfügen nicht über die Erfahrung kapitalmarktorientierter Großunternehmen, die ihre Finanzberichterstattung im ESEF-Format durchführen.

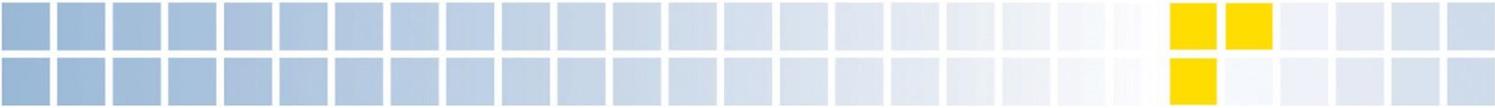
### ***Verzicht auf hinreichende Prüfungspflicht (Art. 26a (3) Abschlussprüferrichtlinie i. d. F. der CSRD)***

Richtig ist auch, dass der Kommission durch den Omnibus-Vorschlag die Option entzogen werden soll, zukünftig eine Pflicht zur „hinreichenden“ Prüfungssicherheit einzuführen. Damit bleibt die bereits jetzt in der CSRD verankerte, verpflichtende Prüfung mit „begrenzter“ Prüfungssicherheit bestehen. Bis 2026 sollen außerdem gezielte Leitlinien für die Durchführung von Prüfungen veröffentlicht werden. Diese vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten gleichermaßen Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen. Im Sinne einer effizienten und praktikablen Prüfung ist sicherzustellen, dass das Urteil zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse nicht in starren Checklisten und unnötigem Dokumentationsaufwand mündet. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine jährliche Neubewertung nur bei Änderungen der Faktenlage erforderlich ist. Die Rolle des Wirtschaftsprüfers sollte präziser gefasst werden, um die Bedeutung der Informationsrelevanz als Kernprinzip der begrenzten Prüfungssicherheit hervorzuheben.

### **Taxonomie-Verordnung (TAX-VO)**

### ***Einschränkung des Anwendungsbereichs (Art. 19b, Art. 29aa Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD)***

Richtigerweise wird der Anwendungsbereich zur verpflichtenden Berichterstattung nach der Taxonomie an den der CSDDD angeglichen. Dies befreit weite Teile des Mittelstands von zusätzlichen Belastungen. Auch hier muss eine Übergangsregelung für diejenigen Unternehmen gefunden werden, die bereits mit der Berichterstattung begonnen haben und möglicherweise



künftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich fallen. Insbesondere muss diese Regelung Sanktionsfreiheit vorsehen.

Die in den Artikeln 3 und 18 der TAX-VO festgelegten sozialen Mindestschutznormen stellen Unternehmen vor erhebliche Umsetzungsherausforderungen und müssen daher abgeschafft werden. Die TAX-VO zwingt Unternehmen diese sozialen Mindestschutznormen einzuhalten, damit sie ihre wirtschaftlichen Aktivitäten überhaupt als Taxonomie-konform darstellen können. Sie bietet jedoch keine verbindlichen, einheitlichen Vorgaben, wie sie dieser Pflicht nachkommen sollen. Erschwerend kommt hinzu, dass es an klaren Lösungen für den Umgang mit fehlenden Informationen zur Erfüllung dieser sozialen Mindestschutznormen mangelt. Um unnötige Belastungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die EU-Taxonomie-Verordnung keine zusätzlichen oder höheren Anforderungen an die Wahrung von Menschenrechten stellt als die CSDDD. Eine zwingende Harmonisierung beider Vorschriften ist daher unerlässlich. Weder der im Oktober 2022 von der Plattform für Nachhaltiges Finanzwesen veröffentlichte Bericht noch die FAQ-Bekanntmachung der Kommission vom Juni 2023 zu diesem Thema sind für die unternehmerische Umsetzung nützlich. Beide Dokumente enthalten lediglich gegenseitige Querverweise und Referenzen zu unverbindlichen, internationalen Regelwerken.

### **Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)**

#### ***Verlängerung der Umsetzungsfrist und gestaffelte Einführung***

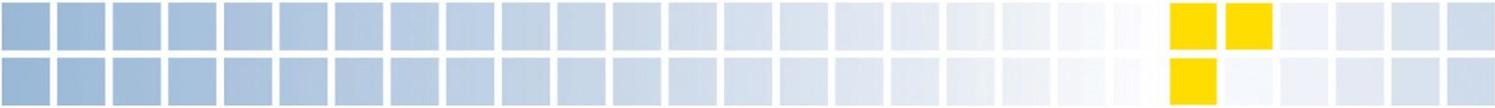
Dass die „Stop-the-clock“-Richtlinie die mitgliedstaatliche Umsetzungsfrist für die CSDDD um ein Jahr bis zum 26. Juli 2027 verlängert hat, ist ein notwendiger Schritt, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung der neuen Vorschriften zu geben. Dies wird jedoch nur erreicht, da die ehemalige erste Stufe der schrittweisen Betroffenheit von Unternehmen gestrichen wird. Es ist aber wichtig, dass auch große Unternehmen von der vorherigen Anwendung durch die größten Unternehmen etwas lernen können.

#### ***Stärkung der Harmonisierung (Art. 4)***

Die Richtlinie soll stärker harmonisiert werden, sodass in den jeweiligen nationalen Umsetzungen an weniger Stellen vom EU-Recht abgewichen werden darf. Mit der Erweiterung des Harmonisierungsartikels wird dazu beigetragen, dass Unternehmen innerhalb der EU nicht mit unterschiedlichen nationalen Regelungen konfrontiert werden. Dieser erstreckt sich nun auf die zentralen Kernvorschriften zur Sorgfaltspflichtenerfüllung auf Gruppenebene (Art. 6), der Identifizierung (Art. 8), Vorbeugung (Art. 10 Abs. 1-5), und Beendigung (Art. 11 Abs. 1-6) der potenziellen Risiken sowie auf das System zur Meldung und den Beschwerden (Art. 14). Hierdurch wird die dringend notwendige Rechtssicherheit geschaffen. Eine einheitliche Anwendung zumindest der vorgeschlagenen Vorschriften ist für den Binnenmarkt von zentraler Bedeutung. Abweichungen und das sog. Gold-Plating sind jedoch weiter abseits dieser Bereiche möglich, sodass mit der Richtlinie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt nicht garantiert sind. Der in der Omnibus-Richtlinie vorgeschlagene Art. 4 Abs. 2 sollte daher in dieser Form nicht angenommen werden: Der Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung sollte vielmehr weiter eingeschränkt werden, sodass z. B. auch ein einheitlicher Anwendungsbereich (Art. 2) und ein einheitliches Sanktionssystem (Art. 27) entstehen, um die Wahl eines für die Sache günstigen Gerichts (das sog. Forum-Shopping) zu unterbinden. Diese Regelungen sollten somit ebenfalls von Art. 4 umfasst sein.

#### ***Stärkung des risikobasierten Ansatzes (Art. 5 und Art. 19)***

Der risikobasierte Ansatz bei der Ermittlung und Bewertung von direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen sollte weiter gestärkt werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass



Unternehmen im Rahmen der Erfüllung ihrer risikobasierten Sorgfaltspflichten zwischen Ländern und Unternehmen außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit niedrigem beziehungsweise hohem Risiko differenzieren. Ein entsprechender Absatz könnte in Artikel 5 aufgenommen werden.

Art. 19 sollte in diesem Zusammenhang um eine Verpflichtung der Kommission ergänzt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die auf Grundlage transparenter Kriterien Risikolisten vorsehen. Diese Risikolisten sollten zwei Dinge sicherstellen: Zum einen, dass Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern mit hohem Risiko für negative Auswirkungen erfasst werden. Zum anderen, dass Länder mit ähnlichen Schutzstandards wie in der EU als weniger risikoreich gelten.

### **Beschränkung auf den direkten Geschäftspartner und KMU-Schutz (Art. 8)**

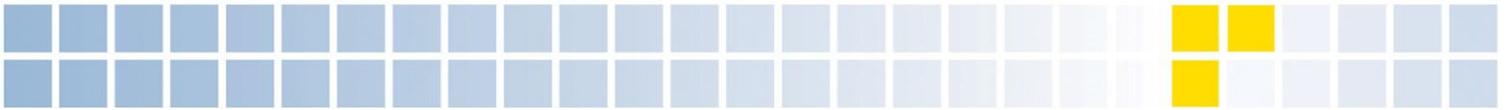
Die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf eigene Aktivitäten, Tochtergesellschaften und *direkte* Geschäftspartner stellt die wesentlichste Erleichterung für Unternehmen dar. Dies ist die einzige Geschäftsbeziehung, die direkt über ein vertragliches Verhältnis geregelt werden kann. Über den direkten Geschäftspartner hinaus soll allerdings weiter eine Verantwortung bestehen, sofern „plausible Informationen“ zu negativen Auswirkungen durch indirekte Geschäftspartner vorliegen. Der unbestimmte Begriff „plausible Informationen“ sollte jedoch angepasst werden. Eine Verantwortung soll nur dann vorliegen, sofern auf Seiten des Unternehmens „plausible und substanziierte Kenntnis“ vorliegt. Damit auch hier keine neuen Rechtsunsicherheiten entstehen oder es zu einer übermäßigen Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes kommt, muss im Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 3), eine verbindliche Definition dieses Begriffs eingeführt werden. Plausible und substanziierte Kenntnis sollte demnach vorliegen, wenn das Unternehmen über konkrete, individuelle und überprüfbare Tatsachen verfügt, die nicht lediglich auf Meinungen oder Gerüchten beruhen und auf eine tatsächliche nachteilige Auswirkung auf Menschenrechte oder die Umwelt durch einen indirekten Geschäftspartner hinweisen.

Die reduzierte Informationspflicht für kleinere Unternehmen unter 500 Mitarbeitern ist ein wichtiger Schritt, um den Bürokratieaufwand für diese Betriebe zu minimieren. Der Verweis auf den in der CSRD genannten VSME (im neuen Art. 8 Abs. 5) ist daher richtig. Allerdings sind diese weiterhin auch von KMU beizusteuernenden Informationen umfangreich und können auch den Mittelstand vor erhebliche Probleme stellen. KMU sollten nur dazu verpflichtet sein, bereits vorliegende Informationen mit möglichst geringem Aufwand weiterzuleiten.

### **Keine sofortige Verpflichtung zur Vertragsbeendigung mehr (Art. 10 und Art. 11)**

Es ist eine pragmatische Anpassung, dass die Pflicht, die Vertragsbeziehungen unmittelbar zu beenden oder auszusetzen, deutlich entschärft wird. Die stattdessen geltende Pflicht, erweiterte Aktionspläne entwickeln zu müssen, um Risiken zu minimieren und auf Probleme entsprechend zu reagieren, ist praxisnäher. Dies vermeidet wirtschaftliche Unsicherheiten und erlaubt Unternehmen eine differenzierte Vorgehensweise im Umgang mit kritischen Lieferanten. Zusätzlich haben Zulieferer so auch die Möglichkeit ihr Geschäftsgebaren zu ändern, was zu einer nachhaltigeren Entwicklung führen kann.

Allerdings sollte auch die Pflicht zur Aussetzung von Vertragsbedingungen (Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7) gestrichen werden. Auch eine Aussetzung – insbesondere, wenn der Begriff „vorübergehend“ wie im aktuellen Vorschlag entfällt – kann faktisch einer Beendigung gleichkommen. Solche Maßnahmen führen in der Praxis selten zu einer Verbesserung der Situation und können negative Auswirkungen sogar verschärfen. Zur Sicherstellung der Compliance ist es für Unternehmen oftmals naheliegender, sich aus einer (direkten oder indirekten) Geschäftsbeziehung zurückzuziehen („cut-and-run-Effekt“), anstatt langfristige Maßnahmen zur Abhilfe und Verbesserung umzusetzen („stay and improve“). Auch der



praktische Mehrwert dieser Vorschrift ist fraglich: In der Praxis werden Geschäftsbeziehungen ohnehin beendet, wenn nachteilige Auswirkungen fortbestehen oder nicht angemessen gemindert werden. Es erscheint praxisnäher, für die Aussetzung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen auf bewährte Soft-Law-Regelungen zurückzugreifen – wie etwa die „OECD Guidance on Disengagement“ oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – da diese nicht nur für Unternehmen aus der EU, sondern auch aus Drittstaaten gelten.

Sollte an der Verpflichtung zur Aussetzung festgehalten werden, muss auch nach Implementierung der Omnibus-Vorschriften klar zwischen einer vorübergehenden Aussetzung und einer dauerhaften Beendigung als Ultima Ratio unterschieden werden. Die Änderungsvorschläge sollten dies, wie bereits in der ursprünglich verabschiedeten Richtlinie, durch den Zusatz „vorübergehend“ deutlich machen.

### ***Reduzierte Stakeholderbeteiligung (Art. 3 (n) und Art. 13)***

Mit dem neuen Vorschlag muss eine direkte Beeinträchtigung vorliegen, um als Interessenträger direkt betroffen zu sein. Hierdurch verringert sich der Aufwand der Beteiligung deutlich und sorgt für eine gezieltere Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Zusätzlich wird die Stakeholderbeteiligung bei der Beendigung von Vertragsbeziehungen gestrichen: Diese war ein weiterer unverhältnismäßiger Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Um das Verfahren weiter zu verbessern und handhabbar zu gestalten, sollten die Grenzen und die Verhältnismäßigkeit einer Stakeholderbeteiligung und der Einbeziehung von Sachverständigen (Art. 13 Abs. 4) definiert werden. Bereits zu Beginn einer Beteiligung muss klar sein, welche Schritte zu absolvieren und welche zusätzlichen Informationen einzuholen sind. Vor allem sollte gelten, dass Probleme oder Verzögerungen bei der Beteiligung nicht zu Störungen in der betrieblichen Praxis führen dürfen.

### ***Reduzierung der Aktualisierungspflichten (Art. 15)***

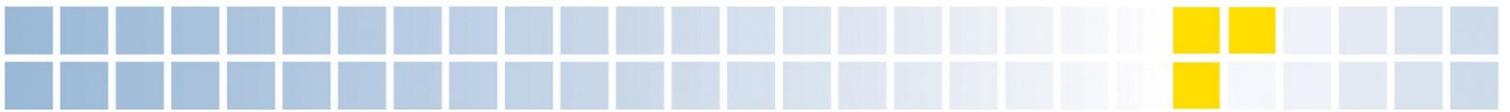
Unternehmen sollen künftig die Wirksamkeit der eigenen Sorgfaltspflichtenpläne nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle fünf Jahre überprüfen. Dies stellt eine erhebliche Bürokratieentlastung für Unternehmen dar. Sie ermöglicht eine strategischere Herangehensweise, die internen Prozesse anzupassen. Es ist der beste Weg, wenn Unternehmen ihre individuellen und unternehmensinternen Vorgehensweisen nach Bedarf und nicht nach einem starren Zeitablauf aktualisieren.

### ***Anpassung des unternehmenseigenen Klimaplanes (Art. 22)***

Die Aufstellung eines Klimaplanes bleibt leider verpflichtend. Es ist oft schwer darzulegen, dass der Plan wirklich umgesetzt wird – und wie genau das geschieht. Daher ist es richtig, dass der Nachweis einer Umsetzung nun entfallen soll. Diese Änderung reduziert die regulatorische Belastung für Unternehmen, während weiterhin Klimamaßnahmen getroffen werden können. Der Artikel sollte letztlich ersatzlos entfallen, da bereits die Aufstellung eines Klimaplanes Unternehmen vor große Herausforderungen stellt. Es ist ein sinnvoller und vor allem einheitlicher Ansatz, die Berichtsvorgaben zu klimabezogenen Maßnahmen gebündelt in der CSRD zu regeln. Der Fokus der CSDDD liegt auf der Einhaltung von Menschenrechten und namentlich benannter Umweltvorschriften.

### ***Abschaffung der Mindestschwelle für Sanktionen (Art. 27)***

Die Vorgabe einer Maximalsanktion von mindestens 5 % des Jahresumsatzes wird gestrichen. Das ist eine positive Änderung, denn sie verhindert, dass Unternehmen aller Größen unverhältnismäßig belastet werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die internationale



Wettbewerbsfähigkeit oder einen möglichen Rückzug außereuropäischer Unternehmen aus europäischen Märkten entscheidend. Stattdessen sollten die Sanktionsmechanismen in enger Abstimmung der Mitgliedstaaten untereinander so einheitlich wie möglich ausgestaltet werden. Dabei ist wichtig, dass diese Sanktionen Unternehmen nicht überfordern. Zudem sind weitere Verantwortung, Einflussmöglichkeiten und individuelle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### **Zivilrechtliche Haftung (Art. 29)**

Die Abkehr von einem separaten zivilrechtlichen Haftungstatbestand ist ein erster Schritt, da damit Doppelstrukturen mit nationalem Recht vermieden werden können. Auch die Streichung der Klagebefugnis von Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen ist richtig, um unkalkulierbare Haftungsrisiken für Unternehmen zu vermeiden.

Die Vorgaben zu einer zivilrechtlichen Haftung sollten aber besser komplett gestrichen werden. Denn mit den übrig gebliebenen Vorgaben wird sonst ein Anreiz für Mitgliedstaaten gesetzt, die Richtlinie überschießend und jeweils unterschiedlich umzusetzen (Gold-Plating). Dadurch würde der Binnenmarkt wieder fragmentiert werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung EU, Internationales, Wirtschaft  
T +49 30 2033-1050  
[eu@arbeitgeber.de](mailto:eu@arbeitgeber.de)

EU-Transparenzregister: 7749519702-29

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.